

COVID-19

Maßnahmen für Proben, Zusammenkünfte & Veranstaltungen

Version 20

gültig ab 24. März 2022

Änderungen vorbehalten!

Gültig bis 16. April 2022

Informationen auf Basis der 86. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung vom 3. März 2022 mit Anpassungen aus dem BGBl. II Nr. 121/2022 vom 24.03.2022



Maßnahmen im Überblick:

Generell gilt:

- Verpflichtende Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Die FFP2-Maskenpflicht ist in folgenden Bereichen verpflichtend zu tragen

§ 3. (1) Bei der Benützung von

1. Taxis und taxiähnlichen Betrieben sowie Schülertransporten im Sinne der §§ 30a ff des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967,
2. Massenbeförderungsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist eine Maske zu tragen.

(1a) Bei der Benützung von

1. Seil- und Zahnradbahnen,
2. Reisebussen und
3. Ausflugschiffen im Gelegenheitsverkehr

haben Personen in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

(2) Kunden haben beim Betreten von Kundenbereichen folgender Betriebsstätten in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen:

1. Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen;
2. Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz;
3. Beherbergungsbetriebe in allgemein zugänglichen Bereichen;
4. Sportstätten;
5. Freizeiteinrichtungen;
6. Kultureinrichtungen.

(3) Abs. 2 gilt auch für

1. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr,
2. Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) und
3. Einrichtungen zur Religionsausübung.

(4) Beim Betreten öffentlicher Orte ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/ ehrenamtliche Proben (auch Tanzen) in geschlossenen Räumen (indoor)

Bei Zusammenkünften ist in geschlossenen Räumen eine **FFP2-Maske** zu tragen. Diese kann bei Proben und Auftritten am Platz während des Musizierens, Singen, Tanzen abgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Gruppe in fixer Zusammensetzung agiert, was bei Chören, Tanzgruppen, Musiken etc. üblicherweise der Fall ist.

Alternativ zum Tragen der FFP2-Maske bei Zusammenkünften in fixer Zusammensetzung als Gruppe kann eine **3G-Regel für alle** Teilnehmer angewandt werden, die durch den für die Zusammenkunft Verantwortlichen zu kontrollieren ist. Dies gilt auch, wenn Sitzplätze nicht zugewiesen bzw, gekennzeichnet sind.

Ab einer Zusammenkunft, Veranstaltung oder Probe von **mehr als 50 Personen** ist verpflichtend ein **Covid-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Dies gilt nicht für:

1. Begräbnisse;
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
4. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;
5. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;
6. Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974;
7. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt;
8. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

Als **COVID-19-Beauftragte** dürfen nur geeignete Personen bestellt werden.

Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Das COVID-19-Präventionskonzept ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2.

Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen;
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;

4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Für Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Proben im Freien ist ein Präventionskonzept zu erstellen, sonst gibt es keine vorgeschriebenen Maßnahmen.

Wir appellieren auf Eigenverantwortung – bitte Hygiene- und Schutzmaßnahmen einhalten und bei Krankheitsanzeichen zuhause bleiben!